

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0821/2012**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 30.04.2012

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/Erf; Nst.: 1171

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	30.04.2012	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Kommunaler Schutzschirm Hessen / Entschuldungsfonds (KSH); hier: Beschlussfassung über die Antragstellung
 - Antrag des Magistrats vom 30.04.2012 -**

Antrag:

"Beschlussantrag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, einen form- und fristgerechten Antrag beim Land Hessen einzureichen um der Stadt Gießen den Beitritt zum Kommunalen Schutzschirm Hessen / Entschuldungsfonds (KSH) grundsätzlich zu ermöglichen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Land Hessen die notwendigen Verträge bezüglich des Beitritts zum KSH auszuhandeln.
3. Der Magistrat führt die Verhandlungen mit dem Land Hessen unter der Prämisse, dass zwar rechnerisch denkbare Ergebnisverbesserungspotenziale bestehen, eine vollständige Realisierung dieser Ergebnisverbesserungen aber eine massive Einbuße von Lebensqualität in der Stadt Gießen zur Folge hätte und die kommunale Selbstverwaltung dadurch nahezu ausgehöhlt würde. Ein jährlicher Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses als Beitrittsbedingung zum KSH scheint daher aufgrund des strukturellen Defizits der Stadt Gießen für die Stadtverordnetenversammlung nicht zustimmungsfähig.
4. Mit dem Land Hessen ist ein Kompromiss auszuhandeln, der den rechtlichen Vorgaben entspricht, der das strukturelle Defizit der Stadt Gießen aber angemessen berücksichtigt.

5. Die entsprechenden Verträge sind gemeinsam zur Beratung und Beschlussfassung spätestens bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012 vorzulegen.
6. Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung im September 2012 schriftlich über den Stand der Verhandlungen.“

Begründung:

Das Land Hessen plant für besonders finanzschwache Kommunen einen Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH) – auch als Entschuldungsfonds bezeichnet – einzurichten. Der KSH hat das Ziel, über eine partielle Entschuldung der teilnehmenden Kommunen sowie über Zinsdiensthilfen (Entschuldungs- und Zinshilfen) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen dauerhaft zu sichern bzw. wiederherzustellen. Die Teilnahme am KSH ist für die Kommunen freiwillig.

Weitere Informationen zur Ausgestaltung des KSH enthält eine Präsentation im HFWRE-Ausschuss.

Die rechtlichen Grundlagen sind noch nicht geschaffen. Ein Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz – SchuSG; Drucksache 18/5317 v. 28.02.2012) befindet sich im Geschäftsgang des Landtags. Der Landtag soll das Gesetz im Mai 2012 beschließen. Danach sollen weitere Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen ist bei Redaktionsschluss dieser Beschlussvorlage noch nicht bekannt.

Der Entwurf des o. g. Gesetzes formuliert die Bedingung an die teilnehmenden Kommunen, dass sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die Kommunen müssen für die Teilnahme einen entsprechenden Vertrag mit dem Land Hessen verhandeln. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Auszahlung der Entschuldungs- und Zinshilfen an die Kommune.

Die Stadt Gießen kann Entschuldungshilfen in Höhe von rd. 78 Mio. € aus dem KSH erhalten. Die Wirkung der Zinshilfen kann derzeit nicht abschließend berechnet werden. Überschlägige Berechnungen ergeben eine durchschnittliche jährliche Entlastungswirkung des Ergebnishaushalts in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Auf dieser Grundlage könnte die Stadt Gießen über einen Zeitraum von 30 Jahren ca. 125 Mio. € erhalten.

Vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) wurde mitgeteilt, dass die Ausschussfrist für die Antragstellung auf Teilnahme am KSH am 29.06.2012 endet. Vor dem Hintergrund der o. g. Entschuldungs- und Zinshilfen ist es sinnvoll, einen form- und fristgerechten Antrag beim Land Hessen zu stellen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Angelegenheit soll die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat mit der Antragstellung beauftragen.

Mit dem hier beantragten Beschluss ist keine letztverbindliche Entscheidung zur Teilnahme am KSH durch die Stadt Gießen getroffen. Bei rechtzeitiger Antragstellung besteht vielmehr im zweiten Halbjahr 2012 die Möglichkeit, weitere Details zu erörtern und zu fixieren, bevor spätestens im Dezember 2012 eine endgültige Beschlussfassung der Stadt Gießen über die genauen Verträge erfolgen muss. Für einen Beitrittsbeschluss im Dezember 2012 wäre aufgrund des derzeitigen Gesetzentwurfes eine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Auf der Grundlage des Antrags sind Verhandlungen mit dem Land Hessen über die Ausgestaltung der Verträge zu führen. Die Stadt Gießen kann diese Verhandlungen allerdings nur unter Beachtung des bestehenden strukturellen Defizits des städtischen Haushalts führen. Ein Haushaltsausgleich in diesem Sinne würde einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Gesamtergebnishaushalt bedingen. Deshalb muss im Rahmen der Verhandlungen auch für die Stadt Gießen erreicht werden, die Bedingung zum Haushaltsausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Gesamtergebnishaushalt zu verändern. Die Verhandlungen sind durch den Magistrat also so zu führen, dass die Stadt Gießen von den Entschuldungs- und Zinshilfen partizipieren kann, gleichzeitig aber nicht ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Gesamtergebnishaushalt durch die Stadt Gießen erreicht werden muss.

Aus Sicht der Stadt Gießen verkennt das Land mit der Bedingung im Gesetzesentwurf die Spielräume für den Haushaltsausgleich.

Vorbehaltlich letzter Abschlussbuchungen wird die Stadt Gießen im Jahr 2011 einen Fehlbedarf iHv rd. 28 Mio. € ausweisen. Die Zinshilfen des Landes würden rd. 1,5 Mio. € Einsparungen ermöglichen. Die Stadt Gießen müsste somit rd. 26,5 Mio. € aus eigener Kraft an Ergebnisverbesserungen erreichen. Ergebnisverbesserungen könnten durch Ertragssteigerungen und/oder Aufwandsreduzierungen erreicht werden.

Mit der Kürzung sämtlicher freiwilliger Leistungen könnte die Stadt Gießen rd. 11 Mio. € einsparen. Darüber hinaus könnte die Stadt kostendeckende Gebühren in allen Bereichen erheben. Dies würde zusätzlich rd. 4 Mio. € Ergebnisverbesserungen bescheren. Zusammen folgen daraus rd. 15 Mio. €. Ungeklärt wären damit noch rd. 11,5 Mio. € zusätzlicher Ergebnisverbesserungen. Auch wenn man im Rahmen von Vorschlägen für Ergebnisverbesserungen darüber nachdenken kann, in bestimmtem Umfang eine Anpassung der Realsteuerhebesätze vorzunehmen, so liegen doch die notwendigen Anhebungen nicht im Rahmen von 11,5 Mio. €. Außerdem würden explosionsartige Hebesatzanpassungen auch zu negativen Standortentscheidungen (Wohn- und Gewerbeansiedlung) führen. Gießen muss aber bestrebt sein, seine Wohn- und Gewerbeansiedlungen strukturell zu verbessern. Die Forderung zu unangemessenen Hebesatzanpassungen ist daher nicht realisierbar.

Das o. g. Rechenbeispiel veranschaulicht überschlägig den Spielraum für Ergebnisverbesserungen. Bei vollständiger Ausnutzung dieses Spielraums verbliebe am Ende ein Haushalt, der ohne jegliche Gestaltungsperspektive auskommen müsste. Es ist schwer vorstellbar, dass diese Aussicht in der Gießener Stadtverordnetenversammlung eine Mehrheit erhalten würde.

Über den Stand der Verhandlungen wird schriftlich im September 2012 berichtet.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift